

Die Fraktion Die Linke Die Partei

Kreis Warendorf

Herr Landrat Dr. Olaf Gericke



25.02.2022

Anfrage gemäß § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf

Hier: Anfrage der FRAKTION Die LINKE/Die PARTEI zur kreisweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Freigängerkatzen

Trotz der bereits seit 2013 bestehenden Möglichkeit, eine kreisweite Kastrationspflicht auf Basis von Zuständigkeitsverordnungen der Länder nach § 13b Tierschutzgesetz einzuführen, hat bislang einzig die Stadt Ennigerloh 2015 eine kommunalordnungsrechtliche Kastrationspflicht eingeführt.

Wir bitten um Prüfung, ob der Kreis Warendorf die Kriterien für die kreisweite Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs-, und Registrierungspflicht erfüllt und damit dem guten Beispiel der Nachbarkreise Borken (17 Städte und Gemeinden), Coesfeld (11 Gemeinden) und Steinfurt (Kreis mit 24 Städten und Gemeinden) und insgesamt inzwischen mindestens 1047 Städten und Gemeinden in ganz Deutschland (Stand: Februar 2022, Quelle: Deutscher Tierschutzbund) folgen kann.

Aus unserer Sicht gibt es zur kreisweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht keine Alternative:

- unkastrierte Katzen halten keine Stadt- und Kreisgrenzen ein, eine flächendeckende Pflicht ist daher notwendig um die Überpopulation dauerhaft zu reduzieren
- Tierschutz ist eine Werteentscheidung und als Staatsziel im Grundgesetz verankert
- verwilderte und wild lebende Hauskatzen und deren Nachkommen sind keine Wildkatzen und deshalb aufgrund ihrer Domestizierung im besonderen Maße auf den Menschen angewiesen

- unkastrierte Katzen bilden größere Reviere und tragen damit zur Verbreitung von Krankheiten bei und werden häufiger im Straßenverkehr verletzt, getötet oder sterben (häufig unbemerkt) an den Folgen
- eine zu hohe Anzahl ausgesetzter und wild geborener Hauskatzen belastet die Wildtierpopulation
- das durch Kastration vermeidbare Katzenelend kann nicht allein durch das Tierschutz-Engagement von Privatleuten und Tierheimen bewältigt werden. Auch Vertragstierheime sind in der Regel nur für Fund- und bei vorhandenen Kapazitäten für Abgabekatzen zuständig, nicht für die Betreuung wilder Streunerkolonien
- unkastrierte Katzen und deren Nachkommen bekommen meist mehrere Würfe pro Jahr mit jeweils mehreren Jungtieren, die nach Erreichen der Geschlechtsreife erneut mehrere Würfe pro Jahr zeugen
- eine unkontrolliert wachsende Katzenpopulation belastet alle Kommunen auch finanziell und beeinträchtigt die Verkehrssicherheit

Wir bitten bei der Datenerhebung zu berücksichtigen, dass verlässliche Populationszahlen bei wild lebenden Katzen schwer zu erheben sind und bitten ausdrücklich darum, neben beispielsweise Tierärzten, Jägern und Tierheimen auch die dokumentierten Fälle der im Katzenschutz des Kreises involvierten privaten Pflegestellen und Vereine zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen,

Stephan Schulte (Fraktionsvorsitzender)
Dana Ströse (Sachkundige Bürgerin)

Veterinär- und
Lebensmittel-
überwachungsamt
Az.

Warendorf, 04.03.2022
Auskunft: Herr Dr. Witte
Zimmer: N1.09
Telefon: 3900

Vermerk

Sitzung des Ausschusses für Öffentliche Sicherheit und Bevölkerungsschutz am 08.03.2022

Anfrage der FRAKTION Die LINKE/Die PARTEI zur kreisweiten Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht von Freigängerkatzen

Mit der Einführung des § 13 b ins Tierschutzgesetz wurden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter bestimmten, stark eingeschränkten Bedingungen den unkontrolliert freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten.

Das Land NRW hat diese Ermächtigung durch eine entsprechende Zuständigkeitsverordnung mit Wirkung vom 03.02.2015 auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

Mit Erlass vom 05.11.2015 hat das MKULNV den Kreisordnungsbehörden Materialien zur Erstellung einer Verordnung nach § 13 b TierSchG zukommen lassen.

Danach ist, aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben, vor dem Erlass einer Rechtsverordnung das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausweisung eines Schutzgebietes genau zu prüfen, festzustellen und zu dokumentieren.

Dieses kann in insgesamt fünf Schritten erfolgen:

1. Feststellen, dass eine hohe Zahl an freilebenden Katzen in dem auszuweisenden Gebiet vorhanden ist.
2. An den Tieren dieser Population sind erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden festzustellen.
3. Die festgestellten Schmerzen, Leiden oder Schäden sind auf die zuvor festgestellte hohe Population zurückzuführen.

4. Eine Darlegung, dass durch die Verminderung der Anzahl dieser Katzen deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden kann.
5. Danach fasst das zuständige Organ aufgrund dieser Feststellungen den Beschluss, eine Katzenschutzverordnung auf der Grundlage des § 13 b TierSchG einzuführen.

Die praktische Prüfung im Jahr 2015 ergab, dass im Kreis Warendorf kein Gebiet ausweisbar ist, das diese Voraussetzungen erfüllt. Demzufolge entfällt die Grundlage für eine Rechtsverordnung aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz.

Neue Erkenntnisse, die ein anderes Ergebnis erwarten lassen, sind hier seitdem nicht bekannt geworden.

Unberührt von dieser Bewertung bleibt die Möglichkeit der örtlichen Ordnungsbehörden bestehen, zur Regulierung der Katzenpopulation eine „Ordnungsbehördliche Verordnung“ auf der Grundlage des OBG zu erlassen (z.B. Ennigerloh und andere Städte und Gemeinden).

Im Auftrag
Dr. Witte